

1. Nachtrag vom xx.xx.2014
zur Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Wahrung der Belan-
ge von Menschen mit Behinderung vom 08.03.2013

Auf Grund von § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Hückeswagen am 25.11.2014 die folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung vom 08.03.2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Der/Die Behindertenbeauftragte erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung. Die Anpassung dieses Betrages erfolgt in den Folgejahren analog der Anpassungen zu den Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder. Die benötigten Sach- und Hilfsmittel stellt die Stadt zur Verfügung.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.